

Gültigkeitsdauer der Kennzeichen für vorübergehende Kurzzeitzulassungen

Antragsberechtigte für „W“-Kennzeichen	Kategorie Handlungskonzept	Art. KE	Mögliche Gültigkeitsdauer bei der Antragstellung	Mindestdauer	Höchstdauer	Verlängerung
Die Personen, die als zeitweilig abwesend gelten.	1	Art. 5 § 1 Nr. 4	12 Monate	30 Tage	12 Monate	Ja
Die natürlichen Personen mit Hauptwohrtort in einem Staat, der nicht Vertragsstaat der Abkommen über den Straßenverkehr ist.	2	Art. 5 § 1 Nr. 5	6 Monate	30 Tage	6 Monate	Ja, wenn ursprünglicher Antrag unter 6 Monate
Die Personen, die nicht in Belgien, sondern im Ausland eingetragen sind, die ein Fahrzeug in Belgien erworben haben und die dieses während ihres zeitweiligen Aufenthaltes in Belgien gebrauchen (Inhaber eines Visas oder Personen ohne Visumpflicht).	3	Art. 5 § 1 Nr. 6	3 Monate (Gültigkeitsdauer Visa) oder 6 Monate, wenn keine Visumpflicht besteht	3 Monate	3 Monate (Gültigkeitsdauer Visa) oder 6 Monate, wenn keine Visumpflicht besteht	Ja, wenn ursprünglicher Antrag unter 3 oder 6 Monate oder wenn Visa für 3 Monate verlängert wird
Die Studenten eines Nicht-EU-Staates, die ein Fahrzeug nach Belgien überführen oder die ein Fahrzeug in Belgien mit einer Befreiung vom Einfuhrzoll und von der MwSt. erworben haben und die dieses für die Dauer ihres Studiums in Belgien gebrauchen.	4	Art 5 § 1 Nr. 6	12 Monate	30 Tage	12 Monate oder Dauer der Befreiung	Ja, solange die Bedingungen der Zulassung erfüllt bleiben
Die Staatsangehörigen eines Nicht-EU-Staates, die, im Rahmen eines befristeten Arbeitsvertrages für die Ausführung eines spezifischen Auftrages für ein ausländisches Unternehmen, sich zeitweilig in Belgien aufhalten und die ein Fahrzeug in Belgien mit einer Befreiung vom Einfuhrzoll und von der MwSt. erworben haben.	5	Art. 5 § 1 Nr. 6	= Dauer der Befreiung	30 Tage	12 Monate oder Dauer der Befreiung	Ja, wenn die Dauer der Befreiung verlängert wird
Die ausländischen Inhaber eines Fahrzeugs, das sie nach Belgien überführen oder überführen lassen, ohne dass dieses ein gültiges ausländisches Kennzeichen trägt oder noch gültig versichert ist.	6	Art. 5 § 1 Nr. 7	6 Monate	30 Tage	6 Monate	Ja, wenn ursprünglicher Antrag unter 6 Monate
Die Personen, die im Warteregister einer belgischen Gemeinde eingetragen sind.	7	Art. 5 § 1 Nr. 8	6 Monate	30 Tage	6 Monate	Ja, solange die Bedingungen der Zulassung erfüllt bleiben
Die Personen, mit einem laufenden Verfahren für den Erhalt einer belgischen Aufenthaltsgenehmigung.	8	Art. 5 § 1 Nr. 9	6 Monate	30 Tage	6 Monate	Ja, solange die Bedingungen der Zulassung erfüllt bleiben
Antragsberechtigte für „X“-Kennzeichen						
Die Personen, die im Nationalregister einer belgischen Gemeinde eingetragen sind und die, im Hinblick auf ihren Umzug ins Ausland, ein Fahrzeug in Belgien mit einer Befreiung von der MwSt. erworben haben.	1	Art. 5 § 1 Nr. 10	= Dauer der Befreiung	30 Tage	12 Monate oder Dauer der Befreiung	Ja, bei Verlängerung der Dauer der Befreiung
Die juristischen Personen, die in einem belgischen Handelsregister eingetragen sind oder die durch oder aufgrund internationalen, ausländischen oder belgischen Rechts gegründet worden sind und über eine feste Niederlassung in Belgien verfügen und die in Belgien ein Fahrzeug erworben haben mit einer Befreiung vom Einfuhrzoll und von der MwSt. beziehungsweise von der MwSt. allein im Hinblick auf die Überführung dieses Fahrzeugs zu einer ihrer festen Niederlassungen im Ausland.	2	Art. 5 § 1 Nr. 11	= Dauer der Befreiung	30 Tage	12 Monate oder Dauer der Befreiung	Ja, bei Verlängerung der Dauer der Befreiung
Die natürlichen Personen, die nicht in den Bevölkerungsregistern oder im Warteregister einer belgischen Gemeinde eingetragen und im Ausland wohnhaft sind. Diese Personen können einen Neu- oder Gebrauchtwagen, den sie in Belgien erworben haben, anmelden, um diesen dann auszuführen.	3	Art. 5 § 1 Nr. 12	30 Tage ODER 4 Monate bei Befreiung von MwSt. (Ausfuhr)	30 Tage	30 Tage ODER 4 Monate bei Befreiung von MwSt. (Ausfuhr)	Ja, wenn Dauer der eventuellen Befreiung verlängert wird
Die juristischen Personen eines anderen EU-Mitgliedstaates, die nicht in der belgischen Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen sind. Diese Personen können einen Neu- oder Gebrauchtwagen, den sie in Belgien erworben haben, anmelden, um diesen dann auszuführen.	4	Art. 5 § 1 Nr. 12	30 Tage ODER 4 Monate bei Befreiung von MwSt. (Ausfuhr)	30 Tage	30 Tage ODER 4 Monate bei Befreiung von MwSt. (Ausfuhr)	Ja, wenn Dauer der eventuellen Befreiung verlängert wird
Die Personen mit Hauptwohrtort in Belgien, die für internationale und europäische Unternehmen mit Gesellschaftssitz im Ausland arbeiten und die ein Fahrzeug in Belgien für die Ausfuhr erworben haben, sofern eine Befreiung vom Einfuhrzoll und von der MwSt. oder von der MwSt. allein bewilligt wurde.	5	Art. 5 § 1 Nr. 13	= Dauer der Befreiung	30 Tage	12 Monate oder Dauer der Befreiung	Ja, wenn Dauer der eventuellen Befreiung verlängert wird
Die Personen, die in Belgien eingetragen sind und die für einen zeitweiligen Aufenthalt im Ausland ihr Fahrzeug, das für die Reise gebraucht wird, exportieren wollen.	6	Art. 5 § 1 Nr. 13	30 Tage	30 Tage	30 Tage	Nein